

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Kita Eierstraße (Stgt 299) im Stadtbezirk Stuttgart-Süd**

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme:	Ergebnis:
<p><b>Amt für Umweltschutz</b> (Schreiben vom 13.11.2018)</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, sofern die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung beachtet werden.</p> <p>Beim Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.</p> <p><u>Korrektur der Checkliste:</u> Da uns im Planungsbereich kein Wasserschutzgebiet bekannt ist, wird zudem empfohlen in der Checkliste zum Scoping unter Schutzgut Wasser bei den Wasserschutzgebieten (S. 11) folgenden Satz zu streichen: <del>„Das Planungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet.“</del> Und durch folgenden Textbaustein zu ersetzen: „Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.“</p> <p><u>Textempfehlung für die Begründung:</u> „Nach den bislang im Amt für Umweltschutz bekannten Daten im Umfeld der Maßnahme ist das Grundwasser in einer Tiefe von etwa 5-8 m unter Geländeoberkante zu erwarten. Diese Angabe gibt die groß-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde im Umweltbericht zum FNP entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wurde im Umweltbericht zum FNP entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>-</p> <p>Berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigt</p>

<p>räumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.“</p>		
<p><u>Bodenschutz</u> Gegenüber dem Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der Bebauungsplan dient der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Kindertagesstätte, die mit GRDRs 116/2013 (2. Ergänzung) am 25.04.2013 für die Dauer von 5 Jahren beschlossen wurde. Eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) hat bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses stattgefunden, es ist daher keine erneute Bilanzierung erforderlich.</p> <p>Eintrag in die Tabelle zu BOKS, S. 16 in Ziele und Zwecke unter „Eingriffsregelung“: Kreuz bei „<b>ausgeglichene Bilanz</b>“ mit der Anmerkung „<i>Beim Beschluss zum Bau der Kita im April 2013 wurde der Verlust an Bodenindexpunkten bereits berücksichtigt.</i>“</p>	<p>Wurde im Umweltbericht zum FNP entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wurde im Umweltbericht zum FNP entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigt</p>
<p><u>Hochwasserschutz</u> Das Plangebiet tangiert ein Risikogebiet, das bei einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 1 WHG (HQ<sub>Extrem</sub>) überflutet wird. Es wird daher empfohlen, bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.</p> <p>Kleine Flächen des Plangebietes liegen gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Landes in einem Gebiet, das statistisch gesehen einmal in hundert Jahren überflutet wird.</p>	<p>Die Hochwasserthematik wurde unter Berücksichtigung der geringeren Detailschärfe und des nicht identischen Geltungsbereichs der FNP-Änderung im Umweltbericht thematisiert (siehe Kapitel 2.4 und 5.6)</p>	<p>Berücksichtigt</p>

<p>Nach § 76 WHG sind derartige Flächen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind bauliche Anlagen gemäß § 78 Abs.1 Nr. 2 WHG verboten.</p>		
<p><u>Energiestandard:</u>  Falls weiterführende Festsetzungen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden, ist folgender Text hinzuzufügen:</p> <p><i>„Es wird empfohlen, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf <math>Q_p</math> um mindestens 20 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i.d.F. vom 24. Oktober 2015 mit den seit 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sollten die Vorgaben der EnEV um 30 % unterschritten werden. Für Wohngebäude sollten die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 eingehalten werden.“</i></p>	<p>Nicht FNP-relevant.</p>	<p>-</p>
<p><u>Verkehrslärm</u>  Das letzte Teilstück der Eierstraße ist sehr wenig befahren, so dass sich durch die dauerhafte Ansiedlung der Kindertagesstätte das Verkehrsaufkommen signifikant ändern könnte. Eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens führt zu einer Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A). Eine solche Erhöhung muss dann im B-Plan abgearbeitet werden, was aber relativ unproblematisch sein wird, weil alle relevanten Richt- oder Orientierungswerte eingehalten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Verkehrslärm wird in Ziffer 5.3 des FNP-Umweltberichts bzw. detaillierter im Bebauungsplanverfahren thematisiert.</p>	<p>Berücksichtigt</p>
<p><u>Naturschutz, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung, Immissionsschutz und Stadtklima</u></p> <p>Keine Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Berücksichtigt</p>
<p><b>Gesundheitsamt</b>  (Schreiben vom 01.10.2018)</p>		

<p>Zu den vorliegenden Unterlagen nimmt der Sachbereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung: Die Planung berücksichtigt die für die menschliche Gesundheit relevanten Parameter und lässt keine erheblichen Auswirkungen erwarten. Keine Einwände. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><b>NABU Stuttgart</b> (Schreiben vom 30.10.2018)</p> <p>Sie haben uns bei o.g. Verfahren zur Stellungnahme angeschrieben. Wir wollen uns deshalb kurz äußern:</p> <p><u>1. Nisthilfen und künstliche Quartiere:</u> Im Plangebiet wurden Haussperling (Vorwarnliste BW + D) sowie die spaltenbewohnenden Fledermausarten Zwerg- und Rauhaufledermaus mit Quartiersverdacht festgestellt. Der NABU Stuttgart empfiehlt daher das Anbringen von Nisthilfen für den Haussperling und den inzwischen ebenfalls stark abnehmenden Hausrotschwanz, der auch im Gebiet zu erwarten ist. Bei der Anbringung von Nisthilfen für Haussperlinge ist eine gruppenweise Anbringung zu empfehlen, da diese Art in Kolonien brütet. Außerdem wird das Anbringen von Fledermausbrettern empfohlen. Dazu sollen möglichst mehrere Fledermausbretter in unmittelbarer räumlicher Nähe so aufgehängt werden, dass sie unterschiedlicher Sonneneinstrahlung bzw. Beschattung ausgesetzt und dadurch unterschiedlich temperiert sind. Dies ist z. B. an verschiedenen Seiten ein und desselben Gebäudes der Fall. Spalten bewohnende Fledermausarten nutzen üblicherweise einen ganzen</p>	<p>Nicht FNP-relevant; im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>-</p>

<p>Verbund von Quartieren, wobei sie mehr oder weniger regelmäßig zwischen einzelnen Standorten wechseln.</p> <p>Bei beiden Maßnahmen ist auf ausreichende Höhe und gute, freie Anflugmöglichkeiten zu achten. Die Maßnahmen müssen mit fachlicher Begleitung durchgeführt werden.</p> <p><u>2. Blühstreifen/ Insektennisthilfen:</u> Im Plangebiet sollen an geeigneten Stellen Blühstreifen angelegt sowie Wildbienen- /Insektennisthilfen aufgestellt werden. Blühstreifen mit ihrer bunten Blütenvielfalt sind wertvolle Nahrungsflächen für viele Insekten wie Schmetterlinge und Wildbienen und können in Kombination mit den Insektennisthilfen gut für naturpädagogische Zwecke genutzt werden.</p> <p>Die Wildbienen können dort gefahrlos von den Kindern beobachtet werden. Für bodenbrütende Wildbienen soll ein Erdhügel angelegt werden.</p> <p><u>Wir legen Wert darauf, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</u></p>	<p>Nicht FNP-relevant; im Bebauungsplanverfahren teilweise berücksichtigt.</p>	<p>-</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 19.10.2018)</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigt</p>



<p>rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-</p>	<p>Der FNP-Umweltbericht enthält Hinweise zum Wasserschutz.</p>	<p>Berücksichtigt</p>

<p>Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 25.10.2018)</p> <p><u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bauplanung.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Abteilung 5 – Umwelt – wurde entsprechend des vorgelegten Beteiligungsformblatts nicht beteiligt.  Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>-</p>
<p><b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 04.10.2018)</p>		



<p>Die erforderliche Strom-, Gas- und Wasserversorgung für die Kita erfolgt über unsere bestehenden Ortsnetze in der Eierstraße.</p> <p>Wir bitten Sie, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Nicht FNP-relevant.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.</p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p><b>Verband Region Stuttgart</b> (Email vom 12.10.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>-</p>
<p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b> (Email vom 24.10.2018)</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans haben wir keine Einwände.</p> <p>Das Bauprojekt liegt im Einzugsbereich der Bushaltestelle „Lerchenrainschule“, der Endhaltestelle der Buslinie 41, die fußläufig gut erreichbar ist. Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese gute Anbindung in den „Allgemeinen Zielen und Zwecken“ der Planung nachrichtlich darstellen. Besten Dank vorab!</p> <p>Eine weitere Beteiligung des VVS an diesem Bebauungsplanverfahren ist entbehrlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise wurden in die FNP-Begründung aufgenommen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.</p>	<p>-</p> <p>Berücksichtigt.</p> <p>-</p>

<b>Zweckverband Bodensee-Wasser- versorgung</b> Email vom 12.09.2018)		
Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen	-
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.	-